

Satzung vom 30.11.2007

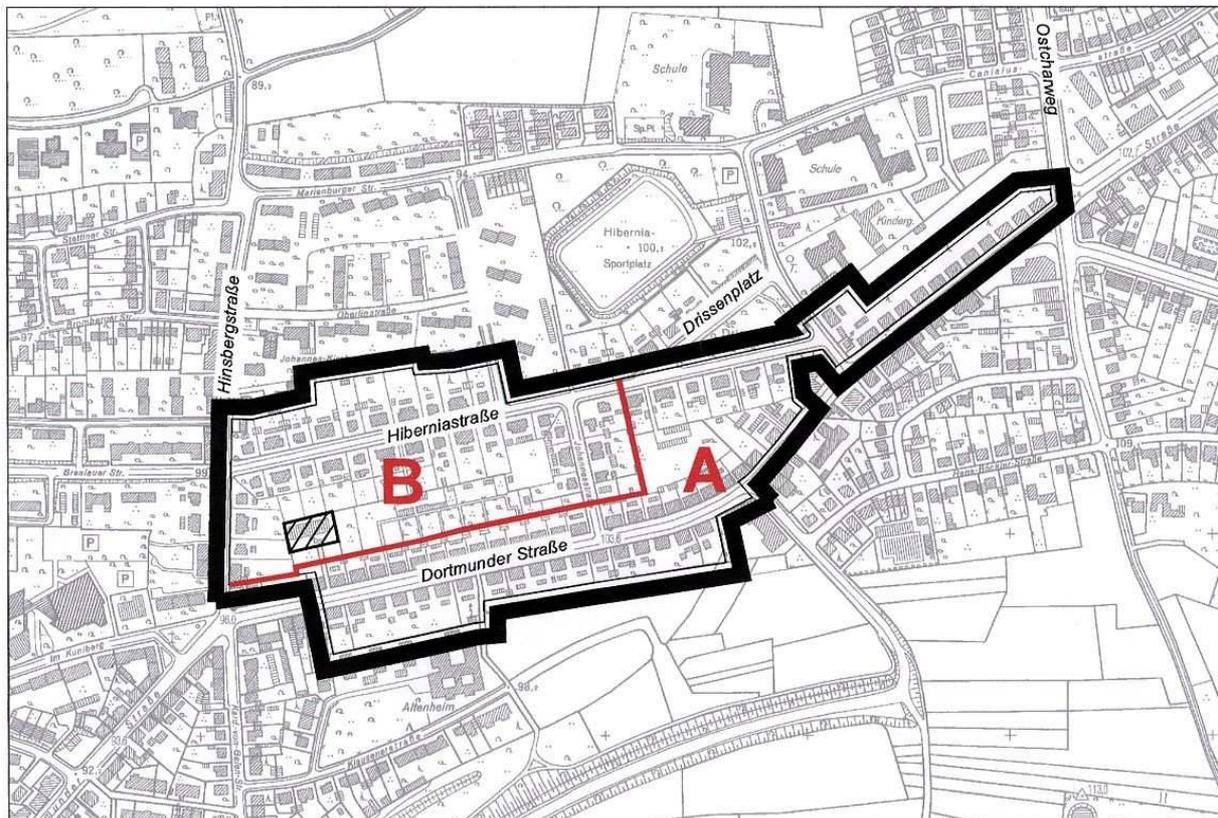
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich der Zechensiedlung – Hiberniastraße / Dortmunder Straße –

Auf Grund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2006 (GV NRW S. 615) i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S.498), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen der Hinsbergstraße, der Hiberniastraße, der Straße Drissenplatz sowie der Dortmunder Straße und ist im wesentlichen identisch mit dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 267 - Hiberniastraße -. Die genaue Abgrenzung des Satzungsbereiches einschließlich der Untergliederung in A und B siehe Übersicht.



 ausgeklammerter Bereich

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für bauliche sowie andere Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 BauO NRW, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungspflichtig sind.
2. Die Satzung gilt darüber hinaus auch für genehmigungsfreie bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 13 und 18 sowie Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW (siehe Anhang 1).

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gem. § 2 sind unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Satzung so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den Charakter, die Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der Zechensiedlung nicht beeinträchtigen.

§ 4

Fassaden

1. Fassadengestaltung allgemein

Bei Doppelhäusern sind die Fassaden farblich und vom Material her gleich zu gestalten.

Die Putzfassaden sind einschließlich der Gliederungselemente wie Gesimsbänder, Putzfaschen, Fensterbänke, Vorsprünge, Abtreppungen, Sockel (siehe Anhang 2) grundsätzlich zu erhalten. Unzulässig sind Verkleidungen und Verblendungen jeglicher Art, die das Erscheinungsbild des Gebäudes verändern bzw. verfremden.

- Bei der Gestaltung architektonischer Gliederungselemente kann die Verwendung von Natursteinen und Klinker zugelassen werden.

2. Außenwandmaterial

2.1 Außenwände einschließlich ihrer Gliederungselemente dürfen nur mit einem Glatt- bzw. Streichputz oder auch mit einem unstrukturierten Reibputz ausgebildet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit das gewählte Material den Zielen des § 3 nicht widerspricht.

2.2 Abweichend hiervon ist im Bereich A die Verkleidung der gesamten Giebelfläche, im Bereiche B nur die der Giebeldreiecke zulässig, soweit diese keine profilierten bzw. reliefartig verzierte Ortgänge besitzen.

2.3 Wärmedämm-Verbund-Systeme (WDV) zur Energieeinsparung können zugelassen werden, wenn die Gliederungselemente der Fassade wiederhergestellt bzw. nachgebildet werden.

3. Farbgestaltung

Für alle Putzflächen sind nichtglänzende Farben des nachfolgend aufgeführten „RAL-Farbregisters Fassade / Gliederungselemente“ zu verwenden. Für Gliederungselemente können andere Farben des Farbregisters verwendet werden.

Für die Sockelflächen sind nichtglänzende Farben des nachfolgend aufgeführten „RAL-Farbregisters Sockel“ zu verwenden. Unzulässig ist die Verkleidung, die Verklebung oder die Verputzung der Sockel mit Klinker, Riemchen, Klinkerersatzstoffen, Buntsteinputzen o.ä. .

Bei Außenwandverkleidungen i. S. von Nr. 2 sind die Farben in Anlehnung an das Farbregister zu wählen. Bei Anwendung der Nr. 2.2 ist die Verkleidung der Giebelflächen bzw. Giebeldreiecke in Anlehnung an in der Farbe der Dacheindeckung gem. § 6 auszuführen.

RAL-Farbregister Fassade / Gliederungselemente

RAL 1001	Beige	RAL 1002	Sandgelb	RAL 1004	Goldgelb
RAL 1006	Maisgelb	RAL 1013	Perlweiß	RAL 1014	Elfenbein
RAL 1015	Hellelfenbein	RAL 1034	Pastellgelb	RAL 7032	Kieselgrau
RAL 7035	Lichtgrau	RAL 7038	Achatgrau	RAL 7044	Seidengrau
RAL 9001	Cremeweiß	RAL 9002	Grauweiß	RAL 9018	Papyrusweiß

RAL-Farbbregister Sockel

RAL 3012	Beigerot	RAL 3014	Altrosa	RAL 3015	Hellrosa
RAL 6011	Resedagrün	RAL 6013	Schilfgrün	RAL 6025	Farngrün
RAL 7000	Fehgrau	RAL 7001	Silbergrau	RAL 7005	Mausgrau
RAL 7006	Beigegrau	RAL 7012	Basaltgrau	RAL 7013	Braugrau
RAL 7015	Schiefergrau	RAL 7023	Betongrau	RAL 7030	Steingrau
RAL 7033	Zementgrau	RAL 7037	Staubgrau	RAL 7043	Verkehrsgrau B

§ 5

Fenster- und Türöffnungen / Eingangsüberdachungen

1. Die Fenster- und Türöffnungen der Gebäude dürfen nicht verändert werden. Fensteröffnungen können baulich geschlossen werden, die Fensterleibung erhalten bleibt.
2. Rollladenkästen sind so anzubringen, dass die Außenseite des Rollladenkastens mit der Außenkante der Fensterleibung bündig abschließt.
3. Der Anstrich der Holzfenster ist in weißer Farbe (RAL 9003 Signalweiß, 9010 Reinweiß, 9016 Verkehrsweiß) auszuführen. Fenster können in Holz, Kunststoff oder eloxiertem Aluminium unter Verwendung der v. g. RAL-Farben ausgeführt werden.
4. Hauseingangstüren sind in Holz als Blendrahmentüren mit Füllung auszuführen und können sowohl braun (RAL 8001 Ockerbraun, RAL 8011 Nussbraun, RAL 8024 Beigebraun), grauschwarz (RAL 7011 Eisengrau, RAL 7015 Schiefergrau, RAL 7016 Anthrazitgrau) als auch weiß (RAL 9003 Signalweiß, 9010 Reinweiß, 9016 Verkehrsweiß) gestrichen werden. Eine Ausführung in Kunststoff oder eloxiertem Aluminium unter Verwendung der v. g. RAL-Farben ist zulässig. Ganzglastüren sind unzulässig. Nebeneinander liegende Hauseingangstüren sind in der Gestaltung, in der Farbgebung und in der Materialwahl gleich auszuführen.
5. Glasbausteine, Butzenscheiben und farbige Verglasungen bei Fenstern und Türen sind unzulässig.
6. Eingangsüberdachungen sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig und dürfen an bis zu zwei Seiten einen lichtdurchlässigen Wind- bzw. Regenschutz erhalten. Eingangsüberdachungen in Form von Loggien mit bis zu zwei geschlossenen Seiten sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie sich an die äußere Gestaltung des Gebäudes anpassen. Bei farblicher Gestaltung der Eingangsüberdachung sind die unter Nr. 4 vorgegebenen RAL-Nummern in Anlehnung an die Farbe der Hauseingangstür zu verwenden. Nebeneinander liegende Eingangsüberdachungen sind in der Gestaltung, in der Farbgebung und in der Materialwahl gleich auszuführen.

§ 6

Dächer

1. **Dachform und Dachneigung**
Die Dachformen (Satteldach bzw. Krüppelwalmdach) und die Dachneigungen sind zu erhalten. Das Anheben oder das Absenken des Daches ist unzulässig. Bei Anbauten können Änderungen der Dachform zugelassen werden. Dies gilt auch für die Ausführung der Dachüberstände und Ortgänge.

2. Dachgauben und Dacheinschnitte

Dachgauben einschließlich der Fensteröffnungen haben sich an der Symmetrie bzw. Gliederung der darunter liegenden Fassade zu orientieren. Sie sind bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig. Die Traufenlänge wird von Ortgang zu Ortgang bzw. zur Kehle, die Länge der Gauben am Fußpunkt gemessen. Dachgauben müssen so angeordnet werden, dass die Dachhaut den Dachaufbau unmittelbar unterhalb der Fensterbank (Brüstung) anschneidet. Untereinander und zum Ortgang hin ist ein Abstand von mind. 1,25 m einzuhalten.

Ein Abschrägen der seitlichen Gaubenflächen ist unzulässig. Nebeneinander liegende Dachaufbauten sind gleich zu gestalten.

Dacheinschnitte können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

3. Dachgestaltung und Dacheindeckung

Bei Doppelhäusern sind die Dachflächen farblich gleich zu gestalten.

Bei Doppelhäusern ist die Ausbildung der Dachüberstände, Traufen und Ortgänge gleich zu gestalten.

Für die Dacheindeckung sind im **Bereich A** unglasierte Tonpfannen oder Betondachsteine in einem schwarzen Farbton in Anlehnung an die RAL-Nummern

7005	Mausgrau,
7011	Eisengrau,
7012	Basaltgrau,
7015	Schiefergrau
7016	Anthrazitgrau und

im **Bereich B** unglasierte Tonpfannen oder Betondachsteine in einem roten Farbton in Anlehnung an die RAL-Nummern

2003	Pastellorange
2004	Reinorange und
2008	Hellorange

zu verwenden.

Die Verkleidung der Dachaufbauten und Schornsteine ist in der Farbe der Dacheindeckung auszuführen.

In Anhang 3 zu dieser Satzung sind beispielhaft einige Dachpfannen-Farben namhafter Hersteller angegeben, die verwendet werden können.

§ 7

Einfriedigungen

1. Einfriedigung der Vorgärten

Die Einfriedigung der Vorgärten – Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Vorderfront der Gebäude einschließlich der Flächen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen – ist an gemeinsamen Nachbargrenzen und entlang der Straßenbegrenzung bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

2. Ausführung der Einfriedigung von Vorgärten

Die Einfriedigungen sind aus grünen Stahlmattenzäunen in Anlehnung an die RAL-Nummern 6000, 6001, 6002, 6010, 6011, 6017, 6024, 6029 und 6032 oder als Hecken herzustellen.

3. Sonstige Grundstückseinfriedigungen

Auf sonstige Grundstückseinfriedigungen findet § 65 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW Anwendung.

§ 8

Antennen- und Empfangsanlagen

Antennen- und Empfangsanlagen für Rundfunk, Fernsehen und andere Kommunikationstechniken sind, soweit sie nicht unterhalb der Dachfläche angebracht werden, ausschließlich auf der von der Straßenseite abgewandten Dachfläche unter farblicher Angleichung an die Dachendeckung (§ 6 Nr. 3) zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 bis 9 der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.11.2007
Bürgermeister

Pantförder

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 34 vom 04.12.2007

Anhang 1 zur Satzung vom 30.11.2007

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich der Zechensiedlung –Hiberniastraße / Dortmunder Straße –

Auszug aus der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)

§ 65 Abs.1 BauO NRW - Genehmigungsfreie Vorhaben

Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:

Einfriedungen, Stützmauern, Brücken

Nr. 13 Einfriedungen bis zu 2,0 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche, im Außenbereich nur bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,

Masten, Antennen und ähnliche Anlagen und Einrichtungen (§ 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW)

Nr. 18 Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m,

§ 65 Abs. 2 BauO NRW - Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:

Nr. 2 die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs.1 Nr. 1 oder 2 besteht,

Anhang 2 zur Satzung vom 30.11.2007

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich der Zerschiedlung –Hiberniastraße / Dortmunder Straße –

Begriffsbestimmungen

Begriff	Erklärung / Umschreibung
Gesimsband	Horizontal verlaufendes vorstehendes Profil, dass die Fassade gliedert
Putzfasche	Profiliert ausgebildete, vertieft liegende oder vorstehende Fenster- und Türumrahmung
Vorsprünge	Vortretende, die Fassade gliedernde oder schmückende reliefartig ausgebildete Wandflächen, als Pfeiler oder als Mauerwerks- bzw. Natursteinnachbildung
Abtreppungen	Im Giebelbereich vorstehender, reliefartig bzw. treppenförmig ausgebildeter oberer Wandabschluss
Fensterleibung	Fläche zwischen der Außenwandfläche und dem Fensterrahmen
Dachgaube	Gegenüber der Außenwand zurückgesetzter Dachaufbau
Dacheinschnitt	In die Dachfläche eingeschnittene Öffnung, z. B. zur Errichtung einer Dachterrasse
Traufe	Unterer, horizontaler Abschluss der Dachfläche, zumeist mit einer Dachrinne versehen
Ortgang	Seitlicher Abschluss der geneigten Dachfläche im Bereich der Giebelfläche, entweder direkt mit der Außenwand des Giebels abschließend oder mit Dachüberstand ausgebildet
Kehle	Schnittlinie zwischen aufeinandertreffenden geneigten Dachflächen

Anhang 3 zur Satzung vom 30.11.2007

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich der Zehnsiedlung –Hiberniastraße / Dortmunder Straße –

Beispielhafte Angaben von Farbbezeichnungen einzelner Hersteller von Tonpfannen und Betondachsteinen

Hersteller	Schwarze Farbtöne	Rote Farbtöne
Braas (matt oder seidenmatt)	Granit Tiefschwarz Dunkelgrau	Klassisch - rot Naturrot Ziegelrot
Röben	Altfarben Schiefergrau	Naturrot Rot - engobiert
Nelskamp	Granit Schiefergrau Schwarz - edelengobiert Altschwarz - engobiert Altfarben - engobiert Dunkelgrau - engobiert	Ziegelrot Neurot / Hollandrot Rot - engobiert
Erlus	Lotusschwarz Anthrazit - engobiert	Lotusrot Naturrot Rot - engobiert